




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 18.05.2016
Name Joachim Dutt
Durchwahl 07731/8809-6826
Aktenzeichen 47.3SÄK-PFV PSW Atdorf /
Anhörung TöB
(Bitte bei Antwort angeben)

Referat 44

 Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren

Stellungnahme Referat 47.3

Dem Vorhaben kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Sollen bleibende Zufahrten oder andere baulich Maßnahmen an klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) hergestellt werden, so ist für jede Zufahrt ein „Vorentwurf“ nach RE-2012 unter Berücksichtigung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Regelwerke und dem Stand der Technik vorzulegen. Der genehmigte RE-Vorentwurf wird Grundlage für die zu beschließende Planfeststellung.

Für die vorübergehende Zufahrten sind auch Planunterlagen und zeitliche Ablaufpläne bzw. Einsatzpläne vorzulegen, welche durch die Straßenbauverwaltung genehmigt werden.

In beiden Fällen ist über Planung, Durchführung und Unterhaltung eine Vereinbarung mit der Straßenbaubehörde zu schließen.

Unterirdische Leitungsquerungen von Straßengrundstücken oder auch längsverlaufende Leitungen sind möglich. Es ist aber auf jeden Fall vorab ein Straßennutzungsvertrag mit dem zuständigen Landratsamt zu schließen. Nach Möglichkeit sollten längsverlaufende Leitungen neben dem Straßenkörper bzw. in dessen Randbereich verlegt werden.

Die Förderbandstrecke entlang der L 148 zwischen Betriebsgelände und Deponie darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der L 148 nicht einschränken.

Es kann nicht sichergestellt werden, dass Bundes- und Landesstraßen während der gesamten Bauzeit jederzeit für die Baulogistik zur Verfügung stehen. Wir behalten uns vor Erhaltungsmaßnahmen an der B 34, B 518, L 155 und L 148 unter Vollsperrung durchzuführen.

Einer Inanspruchnahme von Flächen der Straßenbauverwaltung für Kompensationsmaßnahmen kann nicht zugestimmt werden, da Betrieb, Unterhalt und Erhalt sonst eingeschränkt werden.

Die Flächen der Straßenbauverwaltung an der B 34 bei der Anbindung von Wallbach (Flst.Nr. 1527, 1528 und 1559) können nicht zur Verfügung gestellt werden, da für die anstehenden Straßenbauprojekte diese für Ausgleichsmaßnahmen Anspruch genommen werden müssen.

In Ihren Unterlagen sind Flächen entlang des Klingengraben in Oberlauchringen für Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen, welche nicht zur Verfügung stehen. Die Flächen Flst.Nr. 1585, 2094/1 und 2080 sind bereits in der rechtskräftigen Planfeststellung der B 34 Ortsumfahrung Lauchringen für Kompensationsmaßnahmen eingetragen.

gez. Joachim Dutt